

Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik)

vom 06.12.2008

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik) i. d. F. der Änderung vom 17.08.2007 beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 04.08.2008 – 21 B.5 – 74534/08-09 – genehmigt.

Abschnitt I

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung: „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (Master of Education) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.“
2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (Master of Education) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.“
3. § 2 Abs. 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) eine Bescheinigung über sonderpädagogische Schulpraktika unter Berücksichtigung der sonderpädagogischen Fachrichtungen und des Unterrichtsfaches“
4. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) wird der KP-Umfang von „24 KP“ auf „30 KP“ geändert.
5. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird das Datum „16. Juli“ auf den „16. August“ geändert.
6. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird der Bewerbungstermin „15. Juli“ auf den „15. August“ geändert.
7. § 6 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen eine Nachfrist für die Nachreichung von Unterlagen von bis zu drei Wochen eingeräumt werden.“
8. § 6 Abs. 4 Satz 1 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„In begründeten Ausnahmefällen kann der An-

trag auf Zulassung auch für das Sommersemester bis zum 15. Februar eingereicht werden, sofern ein Studienabschluss gemäß § 2 Abs. 1 und 2 vorliegt.“

9. § 7 erhält folgende Fassung:
„§ 7 Fächerkombination und Fächerwahl
Bei der Bewerbung um Zulassung zu einem Studiengang Master of Education ist das Fach Sonderpädagogik und ein weiteres Fach als Unterrichtsfach zu wählen. Die wählbaren sonderpädagogischen Fachrichtungen und Unterrichtsfächer ergeben sich aus der Anlage.“
10. In § 9 Abs. 1 Satz 4 wird der Termin „15. November“ auf den „15. Dezember“ geändert.
11. Es wird die folgende Anlage hinzugefügt:

Anlage zu § 7 für das Lehramt für Sonderpädagogik

Unterrichtsfächer sind:

- Biologie
- Chemie
- Deutsch der geistigen Entwicklung,
- Englisch
- Erdkunde (Kooperationsfach Universität Bremen)
- Evangelische Religion
- Geschichte
- Kunst
- Mathematik
- Musik
- Physik
- Politik
- Sachunterricht
- Sport
- Technik
- Textiles Gestalten
- Werte und Normen
- Wirtschaft

Sonderpädagogische Fachrichtungen sind:

- Pädagogik bei Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung
- Pädagogik bei Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung
- Pädagogik bei Beeinträchtigungen des schulischen Lernens,
- Pädagogik bei Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung

Abschnitt II

Diese Änderungen treten nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.